

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 48 vom 26. November 2013

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 1722 der
Gemarkung Hammerau, Gemeinde Ainring, für die Trinkwasserversorgung der Ortsteile Au,
Hagenau und Hammerau der Gemeinde Ainring durch das Stahlwerk Annahütte 1

Gemeinde Bayerisch Gmain

41. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Streitbichlgebiet“ für
die Grundstücke Fl. Nr. 141/12 und 141/13 der Gemarkung Bayerisch;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); - In-Kraft-Treten- 2

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage
an der Bischofswiesener Ache, Gemeinde Bischofswiesen 3

Einziehung eines öffentlichen Weges
(beschränkt-öffentlicher Weg „Wegscheidgrabenweg“) 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
1. Änderung des Bebauungsplanes „Loh“, Gemeinde Saaldorf-Surheim 5

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
111. Änderung des Bebauungsplanes „Saaldorf“, Gemeinde Saaldorf-Surheim 6

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe 7

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe 8

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 1722 der Gemarkung Hammerau, Gemeinde Ainring, für die Trinkwasserversorgung der Ortsteile Au, Hagenau und Hammerau der Gemeinde Ainring durch das Stahlwerk Annahütte

Die bestehende beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis der Fa. Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co.KG zum Zuta-
gefördern und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 1722 der Gemarkung Hammerau, Gemeinde Ainring, für
die Trinkwasserversorgung der Ortsteile Au, Hagenau und Hammerau der Gemeinde Ainring ist bis 31.8.2014 befristet. Die
Firma hat beim Landratsamt eine neue wasserrechtliche Bewilligung beantragt.

Im wasserrechtlichen Verfahren zur Erteilung der Bewilligung wurden im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen keine
Einwendungen erhoben. Das Landratsamt Berchtesgadener Land wird die Stellungnahmen der Behörden mit den Beteiligten
erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag den 17. Dezember 2013, 10:00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal III, 1. Stock, Zi. Nr. 146.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Betroffenen teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevoll-
mächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land
zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden

kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 15. November 2013
Landratsamt Berchtesgadener Land

Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Gemeinde Bayerisch Gmain

41. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Streitbichlgebiet“ für die Grundstücke Fl. Nr. 141/12 und 141/13 der Gemarkung Bayerisch; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); - In-Kraft-Treten-

Der Gemeinderat hat die 41. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Streitbichlgebiet“ in der Planfassung vom 16.9.2013 mit Begründung in seiner Sitzung am 16.9.2013 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Die Änderung ermöglicht die Errichtung von 2 Garagen. Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans. Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 durchgeführt.

Die 41. Bebauungsplan - Änderung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Str. 12, 83457 Bayerisch Gmain, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf. Jedermann kann die Verfahrensunterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayerisch Gmain, den 20. November 2013
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache, Gemeinde Bischofswiesen

Die Wasserkraft Winkl GmbH in Gründung, Hauptstr. 22, 83483 Bischofswiesen, vertreten durch den Gründungsgeschäftsführer Herr Wolfgang Hirner hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache in der Gemeinde Bischofswiesen für folgende Benutzungstatbestände gestellt:

- a) Ausleitung durch ein liegendes Tiroler Wehr (Wasserfassung) bei Flusskilometer 7,80 im Bereich des Frechenbaches, da 70 m oberhalb des Zusammenflusses mit dem Mausbach, aus dem die Bischofswiesener Ache entsteht. Die Ausbauwassermenge beträgt 0,90 m³/s. Es wird ein Umgehungsgerinne mit einer Dotierwassermenge von 0,15 m³/s bzw. 20 Prozent vom Abfluss errichtet. Die Ausleitung erfolgt über eine 2,062 km lange und unterirdische Triebwasserdruckrohrleitung mit einem Durchmesser von 800 mm (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz –WHG-).
- b) Bei Flusskilometer 5,60 nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung im Krafthaus Wiedereinleitung in den Oberwasserkanal der Wasserkraftanlage Vogl (Wasserersäge) oder alternativ, soweit diese nicht in Betrieb ist, in die Bischofswiesener Ache (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

27. November 2013 bis 30. Dezember 2013

im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer Nr. 1 - 3, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 212, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Bischofswiesen oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bischofswiesen, den 20. November 2013
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen
Einziehung eines öffentlichen Weges
(beschränkt-öffentlicher Weg „Wegscheidgrabenweg“)

1. Wegebesehrreibung:

Bezeichnung des Weges:	Wegscheidgrabenweg (Teilstück des Wanderweges „Panoramaweg“)
Anfangspunkt des Weges:	Am Wegscheid, Nähe Wasserbehälter Hundsreit, km 0,000;
Endpunkt:	Erbmühlweg – Klemmsteinweg, km 0,600
Betroffene Grundstücke der Einziehung:	Teilstücke Fl. Nrn. 478, 617, 1079
Länge des eingezogenen Weges:	0,600 km

2. Verfügung

Der unter 1. beschriebene Wegscheidgrabenweg wird eingezogen.

3. Straßenbaulastträger:

Gemeinde Bischofswiesen

4. Gründe für die Einziehung der Teilstrecke:

Der Unterhalt des Weges ist aufwendig, zudem besteht in Teilbereichen die Gefahr, dass der Weg in den Wegscheidgraben abrutscht. Das Teilstück des Wanderweges „Panoramaweg“ wird auf die Gemeindestraße „Am Wegscheid“ verlegt.

5. Wirksamwerden der Verfügung:

1. Januar 2014

6. Die Verfügung nach Nummer 2. kann während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus Bischofswiesen, Zimmer-Nr. 15, eingesehen werden.

Bischofswiesen, den 21. November 2013
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim
Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
1. Änderung des Bebauungsplanes „Loh“, Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 10. September 2013 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Loh“ als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 10. September 2013 des Architekten Armin Riedl aus Surheim.

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Loh“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 22. November 2013
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 111. Änderung des Bebauungsplanes „Saaldorf“, Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 10. September 2013 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 111. Änderung des Bebauungsplanes „Saaldorf“ als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 5. Februar 2013 des Architekten Thomas Ditz aus Waging.

Die Satzung zur 111. Änderung des Bebauungsplanes „Saaldorf“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 22. November 2013
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe

Der Jahresabschluss 2012 wurde durch den Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Winfried Schwarzmann geprüft und am 10.7.2013 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe, Teisendorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Durch Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO Bay i.V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach meiner Beurteilung keinen wesentlichen Anlass zu Beanstandungen; zu den Ursachen des Jahresfehlbetrags verweise ich auf die Ausführungen der Werkleitung im Lagebericht.

Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss am 31.10.2013 endgültig festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht werden vom

2. Dezember 2013 bis 16. Dezember 2013

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf öffentlich ausgelegt.

Die Verbandsversammlung beschloss am 31.10.2013, den Jahresverlust von 169.751,30 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Teisendorf, den 14. November 2013
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Nutz, Verbandsvorsitzender

Bek. Nr. 8

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe erlässt auf Grund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.2012 (GVBl S. 366) folgende

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und nach dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet Zweckverband Surgruppe.
- (3) Das Stammkapital des Zweckverbandes Surgruppe beträgt 1.550.000,00 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes sind die in § 4 der Verbandssatzung bezeichneten Aufgaben. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Zweckverbandes Surgruppe (Eigenbetrieb) fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Zweckverbandes Surgruppe (Eigenbetrieb) kann sich der Zweckverband Surgruppe (Eigenbetrieb) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

- (2) Außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches (§ 3 Verbandssatzung) kann der Zweckverband Surgruppe (Eigenbetrieb) im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.
- (3) Der Zweckverband Surgruppe (Eigenbetrieb) ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für den Zweckverband Surgruppe (Eigenbetrieb) zuständige Organe

Zuständige Organe für den Eigenbetrieb sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuss (§ 5)

Verbandsversammlung (§ 6)

Verbandsvorsitzender (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter/in); er/sie hat eine(n) Stellvertreter(in). Der/Die Geschäftsleiter/in des Zweckverbandes (§ 19 Verbandssatzung) ist Werkleiter/in für den Eigenbetrieb.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes Surgruppe (Eigenbetrieb). Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. die selbständige verantwortliche Leitung des Zweckverbandes Surgruppe (Eigenbetrieb) einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung)
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
 3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden
 4. die Regelungen nach § 2 Abs. 3
 soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder die Verbandsversammlung (§ 6) zuständig ist.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten / Vorgesetzter der Arbeitnehmer im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die die Verbandsversammlung nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V. mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Zweckverbandes Surgruppe (Eigenbetrieb) die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Zweckverbandes Surgruppe (Eigenbetrieb) die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten des Zweckverbandes Surgruppe (Eigenbetrieb) vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Werkleitung hat dem/der Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes Surgruppe (Eigenbetrieb) tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), die Verbandsversammlung (§ 6) oder der/die Verbandsvorsitzende (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
 1. Erlass einer Dienstanweisung
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 26.000,-- € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV)

3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 13.000,- € übersteigen
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.200,- € überschreitet
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 26.000,- € überschreiten
6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 52.000,- € übersteigt
7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.200,- € beträgt
8. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 2.600,- Euro im Einzelfall beträgt
9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist
10. Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden
11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Zweckverbandes Surgruppe (Eigenbetrieb), die mit dieser verwandt sind.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über
 1. Erlass und Änderung von Satzungen
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder
 3. Bestellung der Werkleitung
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
 7. Rückzahlung von Eigenkapital
 8. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 360.000,- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
 9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Zweckverbandes Surgruppe (Eigenbetrieb), insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
 10. Änderung der Rechtsform des Zweckverbandes Surgruppe (Eigenbetrieb).
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende(r) des Werkausschusses. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte(r) der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzte(r) der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende erlässt an Stelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses für den Zweckverband Surgruppe (Eigenbetrieb) dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe“ oder der Firmenkurzbezeichnung „Zweckverband Surgruppe“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende und der/die Werkleiter/in unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
Der Zweckverband Surgruppe (Eigenbetrieb) ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).
- (3) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes Surgruppe (Eigenbetrieb) findet die KommHV-Doppik Anwendung.

§ 10
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe (Eigenbetrieb) ist das Kalenderjahr.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe vom 31.10.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 46 vom 21.11.1995 des Landkreises Berchtesgadener Land), zuletzt geändert am 7.3.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 vom 17.4.2001 des Landkreises Berchtesgadener Land) außer Kraft.

Teisendorf, den 14. November 2013
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Nutz, Verbandsvorsitzender
